

Versäumnisverfahren (§§ 330 ff. ZPO)

- Ausgangspunkt: Eine Partei erscheint nicht zum Termin der mündlichen Verhandlung (oder verhandelt nicht, § 333 ZPO)
 - Entweder weil der Termin vergessen wurde (selten)
 - Oder weil die Partei sich (im Moment) nicht verteidigen will (häufig)
- Kläger ist säumig:
 - Abweisung der Klage als unbegründet durch Versäumnisurteil (VU), § 330 ZPO
- Beklagter ist säumig:
 - Verurteilung nach dem Klageantrag auf der Grundlage (nur) des klägerischen Vortrags durch VU
- Wesen des VU:
 - Vorläufig vollstreckbarer Titel (§ 708 Nr. 2 ZPO)
 - Kann aufgrund zulässigen Einspruchs ohne besondere Begründung wieder aufgehoben werden (§ 342 ZPO)
 - Zweck: Effektiver Vollstreckungstitel gegen verteidigungsunwillige Parteien

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 321 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 564 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 273 ff.

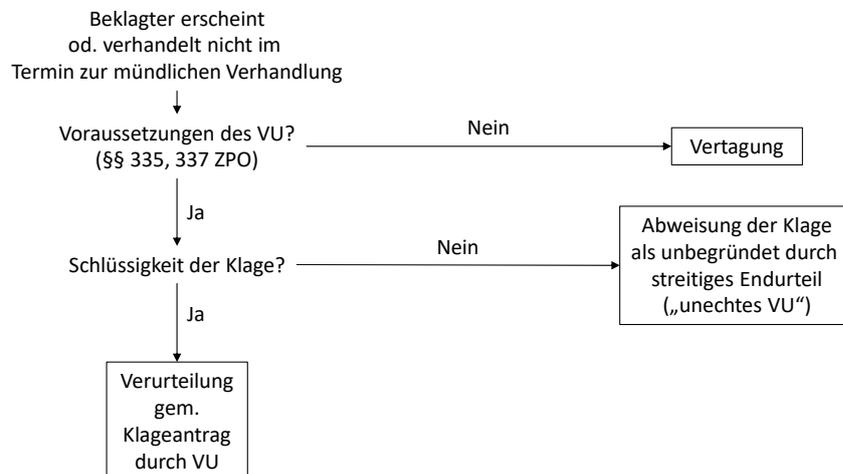
Voraussetzungen des VU gegen den Beklagten

1. Termin zur mündlichen Verhandlung
 - Egal, der wievielte => auch beim frühen ersten Termin, auch im 10. Verhandlungstermin (§ 332 ZPO)
 - nicht: Reiner Gütetermin, reiner Beweistermin
2. Säumnis des Beklagten
 - a) Ordnungsgemäße Ladung zum Termin (§§ 214 ff. ZPO)
 - b) Nichterscheinen
 - c) Oder Nichtverhandeln = Keinen (wirksamen) Antrag stellen => Im Anwaltsprozess muss Anwalt den Antrag stellen!
3. Antrag des Klägers auf Erlass eines VU
4. Zulässigkeit der Entscheidung durch VU (§ 335 ZPO)
5. Kein Vertagungsgrund (§ 337 ZPO)
 - Ladungsfrist zu kurz oder (erkennbar) unverschuldete Säumnis
6. Zulässigkeit der Klage (voll zu prüfen)
7. Schlüssigkeit der Klage (=Begründetheit nach Klägervortrag)

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 325

Ablauf beim VU gegen den Beklagten



Einspruch gegen VU: Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit des Einspruchs
 - Nur gegen „echtes“ VU, nicht gegen streitige (kontradiktorische) Endurteile, die „trotz“ der Säumnis einer Partei ergehen
2. Einspruchsfrist
 - Zwei Wochen ab Zustellung des VU (339 ZPO)
 - „Notfrist“ => Wiedereinsetzung ist möglich
3. Form des Einspruchs
 - Einspruchsschrift gem. § 340 ZPO
4. Folge des zulässigen Einspruchs
 - Rechtsstreit wird in die Lage vor Erlass des VU zurückversetzt (§ 342 ZPO) => Neuer Verhandlungstermin („Einspruchstermin“)
 - Keine Bindung an VU => Gericht prüft Zulässigkeit und Begründetheit der Klage neu
 - Vorsicht: Es gibt keine „Begründetheit des Einspruchs“!!
 - Säumige Partei trägt Kosten der Säumnis auch dann, wenn sie gewinnt (§ 344 ZPO)

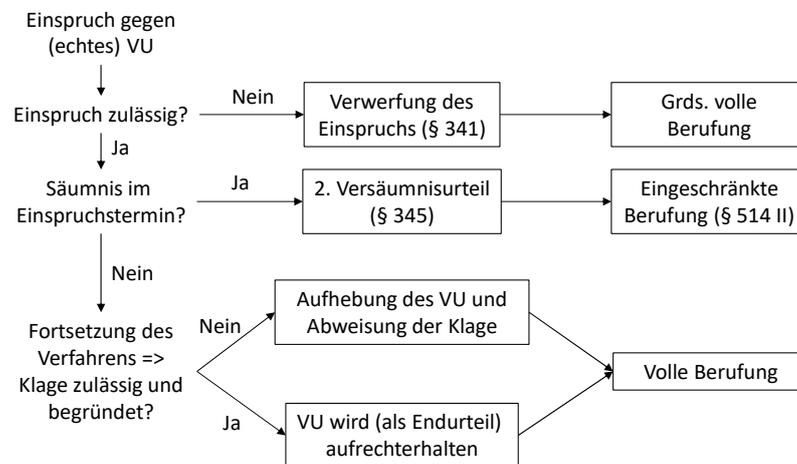
Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 349 f., 364

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 587 f.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 279 f.

Einspruchsverfahren (§§ 338 ff. ZPO)



Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 372 (Übersicht)

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 589

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 279

Anerkenntnis des Beklagten (§ 307 ZPO)

- Möglichkeit des Beklagten, den Prozess aktiv zu seinen Lasten zu beenden
- Pendant auf Klägerseite: Klageverzicht (§ 306 ZPO)
- Rechtsnatur:
 - Nach h.M. reine Prozesshandlung, kein Rechtsgeschäft
 - Daher kein materiell-rechtliches Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB), sondern nur prozessuale Wirkungen
- Wirkung:
 - Gericht erlässt Anerkenntnisurteil entsprechend dem Inhalt des Anerkenntnisses
 - Keine Sachprüfung des Gerichts, keine Urteilsbegründung
 - Aber: Klage muss zulässig sein (Sachurteilsvoraussetzungen)
 - Kosten trägt Beklagter (§ 91 ZPO), außer sofortiges Anerkenntnis (§ 93 ZPO)
- Auch möglich: Teilanerkentnis => Teil-Anerkenntnisurteil, über den Rest der Klage wird durch streitiges Endurteil entschieden

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 447 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 509 f.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 284 f.

Beendigung des Verfahrens ohne Urteil

- Gesamterledigungen 1. Instanz (AG + LG): 1,4 Mio. Klageverfahren, davon:
 - Streitige Endurteile: 390.000 (ca. 28%)
 - Urteile ohne Sachprüfung (Versäumnisurteil, Anerkenntnis, Verzicht): 370.000 (ca. 27%)
 - Prozessvergleiche: 265.000 (ca. 19%)
 - Rücknahme der Klage: 174.000 (13%)
 - Übereinstimmende Erledigterklärung (§ 91a ZPO): 58.600 (ca. 4%)

Prozessvergleich

- Ausgangssituation: Parteien eines Prozesses einigen sich über die Klageforderung (und ggfs. über mehr)
 - Häufig vom Gericht vorgeschlagen/vermittelt
 - Vergleich kann auch über Streitgegenstand hinausgehen
 - Vgl. auch § 278 I ZPO
- Zwei Möglichkeiten des Vergleichs:
 - Außergerichtlicher Vergleich (ggfs. auch als Anwaltsvergleich)
 - Keine unmittelbare Wirkung auf den Prozess
 - Möglich aber: Verpflichtung zur Klagerücknahme (§ 269 ZPO) oder übereinstimmende Erledigungserklärung (§ 91a ZPO)
 - Gerichtlicher Vergleich (Prozessvergleich):
 - Wird vom Gericht protokolliert
 - Beendet das Verfahren
 - Ist Vollstreckungstitel (§ 794 I Nr. 1 ZPO)
- Urteil wird dadurch entbehrlich => Prozess endet durch den Vergleich (ohne Urteil)

Literatur:

Musielak/ VOit, GK ZPO, Rn. 518 ff

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 536 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 323 ff.

Prozessvergleich: Rechtsnatur

- **Doppelnatur: Materiell-rechtliches Rechtsgeschäft und Prozesshandlung**
 - Materiell-rechtlicher Vergleich (§ 779 BGB)
 - Zwei übereinstimmende Willenserklärungen
 - Bestehender Streit oder Ungewissheit
 - Gegenseitiges Nachgeben
 - Prozesshandlung
 - Prozesshandlungsvoraussetzungen (v.a. Postulationsfähigkeit => ggfs. Anwaltszwang)
 - Ordnungsgemäße Protokollierung (§ 160 III Nr. 1 ZPO)
 - Regelfall: Verfahrensbeendigung allein durch Vergleich
 - Sonderform: § 278 VI ZPO => Feststellung des Vergleiches durch (anfechtbaren und rechtskraftfähigen) Beschluss
- **Wechselwirkungen:**
 - Verknüpfung beider Elemente über § 139 BGB
 - Unwirksamkeit der Prozesshandlung bewirkt Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts – und umgekehrt

Prozessvergleich: Widerruf, Anfechtung, ...

- In Prozessvergleich kann Widerruf vorbehalten werden
 - Z.B. Wenn Anwälte den Vergleich schließen und noch Rücksprache mit den Parteien halten müssen
 - Auslegung des Vorbehalts als aufschiebende Bedingung: Wirksamkeit des Vergleichs erst, wenn die Widerrufsfrist ereignislos abgelaufen ist
- Oder: Prozessvergleich kann gem. §§ 119 ff., 142 BGB angefochten werden
 - Z.B. wegen arglistiger Täuschung beim Vergleich
 - Vorsicht: Nicht wegen Irrtums über diejenigen Umstände, wegen derer die Ungewissheit für den Vergleich bestand (s.a. § 779 I BGB)
- Oder Prozessvergleich ist gem. §§ 134, 138, 779 BGB nichtig
- Wirkung von Anfechtung, Widerruf, Nichtigkeit:
 - Unwirksamkeit des mat-rechtl. Vergleichs und der Prozesshandlung
 - Streit über Wirksamkeit des Vergleichs wird im „alten“ Prozess geklärt
 - Ggfs. Feststellung der Erledigung durch den Vergleich per Urteil, oder streitige Fortsetzung des Rechtsstreits => Endurteil

Literatur:
Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 533 ff.
Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 543 ff.

Erledigung der Hauptsache

- Ausgangssituation: Ursprünglich zulässige und begründete Klage wird durch nachträgliches Ereignis unzulässig oder unbegründet
 - Beispiel 1: K klagt gegen B auf Zahlung von € 1.000. Erst nach Zustellung der Klageschrift zahlt B.
 - Beispiel 2: K erhebt gegen B negative Feststellungsklage wegen einer von B behaupteten Forderung über € 2.500. B erhebt Widerklage auf Zahlung dieser € 2.500.
- Kostenrechtliches Problem:
 - Die Klage des K müsste in beiden Fällen abgewiesen werden, weil sie bei der letzten mdl. Verhandlung unbegründet (1) bzw. unzulässig (2) ist
 - „loser pays“ (§ 91 I ZPO) => Jeweils müsste K die Kosten tragen
 - K hat aber eigentlich „alles richtig gemacht“, Klage war anfangs u.U. zulässig und begründet
- Lösung: Erledigungserklärung:
 - Übereinstimmende Erledigungserklärung (§ 91a ZPO)
 - Einseitige Erledigungserklärung

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 480 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 491 ff.

Übereinstimmende Erledigung (§ 91a ZPO)

- Beide Parteien erklären übereinstimmend gegenüber dem Gericht, dass der Rechtsstreit erledigt sei
 - Z.B. weil sie sich außergerichtlich geeinigt haben
 - Oder weil der Beklagte erfüllt hat, oder...
- Gleiche Wirkung: Eine Partei schweigt auf Erledigungserklärung der Gegenseite, oder schließt sich ihr an
- Folgen:
 - Prozess ist unmittelbar beendet => Kein Urteil ergeht
 - Gericht entscheidet nur gem. § 91a ZPO über die Kosten „nach billigem Ermessen“
 - Keine weitere Sachverhaltsermittlung
 - Prognose, wer den Prozess ohne Erledigung vermutlich verloren hätte
 - Daher volle rechtliche Prüfung

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 482 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 552 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 293 f.

Einseitige Erledigungserklärung

- Beklagter widerspricht der Erledigungserklärung des Klägers
 - Z.B. weil er die Klage von Anfang an für unbegründet hielt
 - Weil er eine Klärung in der Sache herbeiführen will
- In der ZPO nicht geregelt
- Auslegung der Erledigungserklärung als Klageänderung
 - Antrag „festzustellen, dass die ursprünglich zulässige und begründete Klage durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist“
 - Beklagter gewinnt, wenn die Klage anfänglich unzulässig oder unbegründet war
 - Kläger gewinnt, wenn die Klage erst nach Rechtshängigkeit unzulässig oder unbegründet geworden ist
 - => „Richtige“ Kostenverteilung
 - Privilegierte Klageänderung gem. § 264 Nr. 2 ZPO
 - Feststellungsinteresse ergibt sich aus Kosteninteresse

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 499 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 477 f.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 299 f.

Einseitige Erledigungserklärung: Aufbau

- A. Ermittlung des Rechtsschutzziels
Auslegung der einseitigen Erledigungserklärung als Klage auf „Feststellung, dass die ursprünglich zulässige und begründete Klage durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig oder unbegründet geworden ist.“
- B. Zulässigkeit der Klageänderung (§§ 263 f. ZPO)
H.M.: Privilegierte Klageänderung gem. § 264 Nr. 2 ZPO
- C. Zulässigkeit der geänderten Klage
 - Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen
 - Feststellungsinteresse (§ 256 I ZPO) ergibt sich aus dem Kostenvermeidungsinteresse des Klägers
- B. Begründetheit der geänderten Klage
 - I. Zulässigkeit der ursprünglichen Klage
 - II. Begründetheit der ursprünglichen Klage
 - III. Erledigendes Ereignis
 - = Wegfall von Zulässigkeit oder Begründetheit nach Rechtshängigkeit

Einseitige Erledigungserklärung des Beklagten

- Beklagter kann sich der Erledigungserklärung des Klägers anschließen
 - Dann liegt eine übereinstimmende Erledigungserklärung i.S.v. § 91a ZPO vor
- Beklagter kann keine einseitige Erledigungserklärung abgeben:
 - Beklagter stellt ohnehin Klageabweisungsantrag
 - Erledigungserklärung könnte nicht mehr bewirken
 - Allenfalls denkbar: „umgekehrte Erledigungssituation“
 - Ursprünglich unzulässige oder unbegründete Klage wird nachträglich zulässig und begründet
 - Beklagter hatte sich anfänglich zu Recht verteidigt, dann wird Verteidigung unnötig
 - Lösung: § 93 ZPO => Sofortiges Anerkenntnis nach Eintritt des Ereignisses, Kosten trägt Kläger

Gerichtliches Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO)

- Effektives Schnellverfahren zur Durchsetzung (vermutlich) unstreitiger Forderungen
- Ziel: Möglichst schneller Vollstreckungstitel
- Beschränkt auf genau bestimmte Geldforderungen, die nicht von einer Gegenleistung abhängig sind
- Pendant im grenzüberschreitenden Verkehr: Europäisches Mahnverfahren nach der EuMahnVO 1896/2006
- Grundlegende Eigenschaften des Mahnverfahrens:
 - Keine materielle Anspruchsprüfung
 - Zentrale maschinelle Bearbeitung (für Bayern: AG Coburg als zentrales Mahngericht)
 - Zweistufiges Verfahren: Mahnbescheid => Vollstreckungsbescheid
 - Nur bei Widerstand des Antragsgegners (Widerspruch gegen MB bzw. Einspruch gegen VB) erfolgt Überleitung ins streitige Verfahren mit Abgabe an das „eigentlich“ zuständige Gericht

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 1091 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 819 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 581 ff.

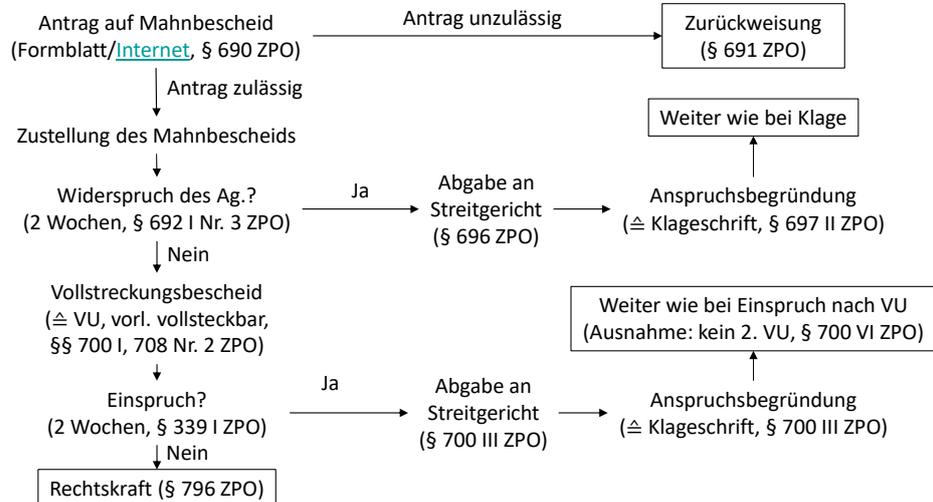
Mahnbescheid (§ 692 ZPO)

- Förmliche Mahnung mit Gericht als Absender
- Aber: Keine materielle Anspruchsprüfung durch Gericht
- Wirkungen:
 - Effektvolle Mahnung des Schuldners
 - kein Vollstreckungstitel
 - Nur Vorbereitung des Vollstreckungsbescheids
 - Verjährungshemmung (§ 204 Nr. 3 BGB)
- Dagegen Widerspruch möglich
 - Frist: 2 Wochen, § 692 I Nr. 3 ZPO
- Folgen des Widerspruchs:
 - Abgabe an das (vom Ast. benannte) Streitgericht (§ 696 I ZPO)
 - Aufforderung des Ast. zur (erstmaligen) Antragsbegründung (§ 697 I ZPO) => entspricht Klageschrift
 - Danach Verfahren wie nach Eingang der Klage (§ 697 II 1 ZPO)

Vollstreckungsbescheid

- Vollstreckungsbescheid hat die Wirkungen eines (1.) Versäumnisurteils (§ 700 I ZPO)
 - Vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung (§§ 700 I, 708 Nr. 2 ZPO)
- Dagegen Einspruch möglich (§§ 338 ff. ZPO)
 - Frist: 2 Wochen (§ 339 I ZPO)
- Wirkung des Einspruchs: Überleitung in das Streitige Verfahren (§ 700 III ZPO)
 - Abgabe an das Streitgericht
 - Antragssteller muss seinen Anspruch (erstmalig) begründen (§ 700 III 2, 697 I, IV ZPO)
 - Danach weiterer Ablauf wie nach Eingang der Klage
 - Bei Säumnis des Ag. im Einspruchstermin: 2. VU (§ 345 ZPO) nur nach Prüfung der Schlüssigkeit, §§ 700 VI, 331 I ZPO

Mahnverfahren: Ablauf



Rechtsmittel und Rechtsbehelfe der ZPO

- Terminologie:
 - Rechtsbehelf: Oberbegriff für alle Angriffe gegen gerichtliche Entscheidungen
 - Rechtsmittel: Rechtsbehelf mit Suspensiv- und Devolutiveffekt
 - Suspensiveffekt: Wirkungen der angegriffenen Entscheidung werden suspendiert
 - Devolutiveffekt: Neue, übergeordnete Instanz entscheidet
- Rechtsmittel der ZPO:
 - Berufung (§§ 511 ff. ZPO): Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Endurteile => Überprüfung von Tat- und Rechtsfragen
 - Revision (§§ 542 ff. ZPO): Rechtsmittel gegen Berufungsurteile (+Sprungrevision) => nur Rechtsfragen
 - (Sofortige) Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO, §§ 58 ff. FamFG): Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Beschlüsse => Tat- und Rechtsfragen
 - Rechtsbeschwerde (§§ 574 ff. ZPO, §§ 70 ff. FamFG): Rechtsmittel gegen Beschwerdeentscheidungen => nur Rechtsfragen

Literatur:

Musielak/Voit, GK ZPO, Rn. 896 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 594 ff.

Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 133 Rn. 1 ff.

Schreiber, Jura 2007, 750 (Die Rechtsmittel im Zivilprozess)

Außerordentliche Rechtsbehelfe

- Sind keine Rechtsmittel
- Kein Devolutiveffekt:
 - Einspruch gegen Versäumnisurteile (§§ 338 ff. ZPO)
 - Anhöhrungsrüge (§ 321a ZPO) (zudem kein Suspensiveffekt)
 - Urteilsberichtigung (§ 319 ZPO – offensichtliche Fehler)
 - Tatbestandsberichtigung (§ 320 ZPO – Fehler im Tatbestand)
 - Urteilsergänzung (§ 321 ZPO – Übergangene Anträge)
- Kein Suspensiveffekt:
 - Erinnerung (§§ 732, 766 ZPO; 11 II RPflG): Rechtsbehelf gegen nicht-richterliche Entscheidungen (GVZ, RPfl.)
 - Verfassungsbeschwerde zum BVerfG bzw. BayVerfGH
 - Menschenrechtsbeschwerde zum EGMR (zudem keine Aufhebungskompetenz)
- Kein Angriff gegen die gerichtliche Entscheidung
 - Dienstaufsichtsbeschwerde gegen entscheidende Richter

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 896 f., 1287 ff.

Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 133 Rn. 4, 17; § 138 Rn. 11

Wahl des richtigen Rechtsmittels

- Ausgangspunkt: Natur der anzugreifenden Entscheidung
 - I.d.R. nur ein Rechtsmittel statthaft
 - Einlegung eines unstatthaften Rechtsmittels macht dieses unzulässig
 - Ausnahme: Auslegung/Umdeutung des Rechtsmittels (aber: Meistens beim falschen Gericht eingelegt => deswegen unzulässig)
- Ausnahme: Meistbegünstigungstheorie
 - Nur dann, wenn das anzugreifende Urteil fehlerhaft in der falschen Form ergangen ist
 - Z.B. Versäumnisurteil statt Endurteil; Beschluss statt Urteil; ...
 - Oder bei Unklarheit der Entscheidungsform
 - Partei darf dann wählen zwischen Rechtsmittel gegen die tatsächliche oder gegen die „richtige“ Entscheidungsform => beide statthaft
 - Aber nur, wenn richtige Entscheidung überhaupt anfechtbar wäre
 - Hilfreich seit 1.1.2014: Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 232 ZPO

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 896 ff.

Berufung: Überblick

- Zulässig gegen erstinstanzliche Urteile von AG und LG
 - wenn Abänderung um > € 600 begehrt (oder Zulassung, § 511 I, II ZPO)
- Fristen:
 - 1 Monat ab Urteilszustellung für Berufung (§ 517 ZPO)
 - mind. ein weiterer Monat für Begründung (§ 520 II ZPO)
- Ziel der Berufung: Aufhebung bzw. Abänderung des erstinstanzlichen Urteils
- Berufungsgründe: Entscheidungserhebliche Rechtsfehler des erstinstanzlichen Urteils (materiell-rechtlich oder prozessual)
- Entscheidungsgrundlage des Berufungsgerichts:
 - Erstinstanzlicher Sachverhalt (§ 529 ZPO)
 - Außer: Konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit
 - Dann Tatsachen neu festzustellen (z.B. Zeugen neu zu vernehmen)
 - Zudem: Zulässigerweise neu vorgetragene Tatsachen (§ 531 II ZPO)
 - H.M.: Zzgl. neue unstrittige Tatsachen

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 920 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 615 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 622 ff.

Berufung: Verfahrensfragen

- Zurücknahme der Berufung (§ 516 ZPO)
 - Folge: Erstinstanzliches Urteil wird rechtskräftig
 - Nicht zu verwechseln mit Rücknahme der Klage (§ 269 ZPO)
 - Ist auch in der Berufungsinstanz möglich
 - Führt zur Verfahrensbeendigung ohne Urteil (erstinstanzliches Urteil wird wirkungslos, § 269 III 1 Hs. 2, IV ZPO)
- Klageänderung, Widerklage, Aufrechnung:
 - Problem jeweils: Für den neuen Verfahrensgegenstand würde eine Tatsacheninstanz verloren gehen
 - Daher eingeschränkt gem. § 533 ZPO:
 - Einwilligung des Gegners oder sachdienlich
 - Und: Keine anderen Tatsachen erforderlich als für die Entscheidung über die Berufung

Berufung: Prüfungsaufbau

- A. Zulässigkeit der Berufung
 - I. Statthaftigkeit
 - II. Beschwerde
 - III. Form- und fristgerechte Berufungseinlegung
 - IV. Form- und fristgerechte Berufungsbegründung
 - V. Zuständigkeit des Berufungsgerichts
- B. Begründetheit der Berufung
 - I. Zulässigkeit der Klage
 - Keine Prüfung der Zuständigkeit der ersten Instanz (§ 513 II ZPO)
 - Ansonsten volle Zulässigkeitsprüfung (außer §§ 295, 534 ZPO)
 - II. Begründetheit der Klage
 - Auf der Grundlage des erstinstanzlichen Sachverhalts (§ 529 ZPO)
 - ▶ Außer: Konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit
 - ▶ Dann Tatsachen neu festzustellen (z.B. Zeugen neu zu vernehmen)
 - Zzgl. zulässigerweise neu vorgetragene Tatsachen (§ 531 II ZPO)
 - H.M.: Zzgl. neue unstrittige Tatsachen

Berufung: Entscheidung des Berufungsgerichts

- Regelfall: Eigene Sachentscheidung (§ 538 I ZPO)
 - Verwerfung, wenn unzulässig (§ 522 I 2 ZPO)
 - Zurückweisung, wenn unbegründet
 - Aufhebung oder Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, soweit begründet
 - Bindung an die Berufungsanträge, nicht aber an die Berufungsgründe:
 - „Ne ultra petita“ gilt auch im Berufungsverfahren => z.B. keine reformatio in peius, wenn nur Abänderung zugunsten des Berufungsklägers beantragt ist (§ 528 ZPO)
 - Aber: Gericht darf auch ungerügte materielle Fehler des angefochtenen Urteils zum Anlass für Abänderung nehmen (§ 529 II 2 ZPO)
- Ausnahme: Aufhebung und Zurückverweisung (§ 538 II ZPO)
 - Nur bei schwerwiegenden Verfahrensfehlern in erster Instanz
 - Oder gegen Entscheidungen, die den Streitgegenstand ohnehin nur unvollständig erledigt haben (z.B. nur über Zulässigkeit entschieden)
 - Nicht wegen ungenügender Beweislage (=> eigene Tatsachenfeststellungen)!

Anschlussberufung (§ 524 ZPO)

= Berufung des Berufungsbeklagten, um eine Verbesserung des erstinstanzlichen Urteils zu seinen Gunsten zu erreichen

- Hauptberufung: Der Berufungsbeklagte legt selbst Berufung fristgerecht ein und begründet sie fristgerecht
 - selbständiges Rechtsmittel (wie Klagenhäufung)
 - Zurücknahme der Hauptberufung lässt selbständige Anschlussberufung unberührt
- Anschlussberufung: Der Berufungsbeklagte schließt sich außerhalb der Berufungsfrist der Berufung an (§ 524 ZPO)
 - Möglich bis Ablauf der Frist zur Berufungserwiderung (§ 514 II ZPO)
 - Beschwer ist nach h.M. erforderlich
 - Rechtsmittel des Berufungsbeklagten ist von der Hauptberufung abhängig, da nicht selbständig zulässig
 - Zurücknahme, Verwerfung oder Beschlusszurückweisung der Hauptberufung führt zum Wegfall der unselbständigen Anschlussberufung (§ 524 IV ZPO)

Revision: Überblick

- Statthaftigkeit
 - Gegen Berufungsurteile von LG und OLG (§ 542 ZPO)
 - Außer: Einstweiliger Rechtsschutz
 - Ausnahmsweise: Sprungrevision ohne vorherige Berufung (§ 566 ZPO)
- Grundsatz: Zulassungsrevision
 - Nur zulässig, wenn vom Berufungsgericht zugelassen (§ 543 I Nr. 1 ZPO)
 - Alternativ: Zulassung durch den BGH (oder BayObLG) aufgrund Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 543 I Nr. 2, 544 ZPO)
 - Grundgedanke: Revision nur bei grundsätzlicher Bedeutung, nicht „nur“ zur Richtigkeitskontrolle im Einzelfall
- Ziel: Überprüfung des Berufungsurteils (nur) auf Rechtsfehler
 - Materielle Rechtsfehler oder Verfahrensfehler
 - Revisionsgericht ist an Tatsachenfeststellung durch Berufungsgericht gebunden (§ 559 II ZPO) => Keine Beweisaufnahme vor dem BGH
 - Durchbrechung nur bei Fehlern im Beweisverfahren (z.B. Beweislast, Verwertungsverbote, Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze)

Revision: Statthaftigkeit

- Grundsätzlich gegen alle Berufungsurteile, außer einstweiliger Rechtsschutz (§ 542 ZPO)
- Grundprinzip: Zulassungsrevision (§ 543 I ZPO)
 - Revision ist nur statthaft, wenn sie explizit zugelassen wurde
 - Entweder vom Berufungsgericht im Berufungsurteil
 - BerGer ist dazu verpflichtet, wenn Zulassungsgründe i.S.v. § 543 II 1 ZPO vorliegen
 - BGH ist an Zulassung durch BerGer gebunden (aber ggfs. vereinfachte Zurückweisung gem. 552a ZPO)
 - Oder vom BGH aufgrund Nichtzulassungsbeschwerde (NZB)
 - (Noch) kein Angriff gegen das Berufungsurteil selbst, sondern nur gegen die Ablehnung der Zulassung
 - Prüfungsgegenstand daher nur § 543 II 1 ZPO

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 963 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 633 ff.

Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 141 Rn. 1 ff.

Revision: Revisionsgründe (§§ 545 ff. ZPO)

- Ausgangspunkt: Rechtsverletzung (§ 545 I ZPO)
 - Nur Rechtsfragen, keine Tat(sachen)fragen (§ 546 ZPO)
 - BGH ist an Tatsachenfeststellungen gebunden (§ 559 II ZPO)
 - Außer: Zulässige und begründete Verfahrensrüge gegen Tatsachenfeststellung (§ 286 ZPO)
 - Zu Tatfragen zählen auch rechtliche Einzelfallwürdigungen („unerheblich“, ...)
- Absolute Revisionsgründe (§ 547 ZPO):
 - BerUrteil muss aufgehoben werden, selbst wenn die Rechtsverletzung nicht kausal für das Urteil war
 - Wesentliche Verfahrensvorschriften (Besetzung der Richterbank, Befangenheit, keine zureichende Begründung der Entscheidung)
- Übrige Revisionsgründe:
 - BerUrteil muss auf der Verletzung des Rechts *beruhen*, d.h. Kausalität zwischen Verletzung und Urteil
 - Verfahrensrecht: Nur auf konkrete und zulässig ausgeführte Rüge (§ 557 III 2 ZPO)
 - Materielles Recht: Umfassende Prüfung aus eigener Kompetenz (§ 557 III 1 ZPO)

Revision: Entscheidung des BGH

- Revision unzulässig: Verwerfung
- Revision unbegründet: Zurückweisung
- Revision begründet:
 - Aufhebung und Zurückverweisung, wenn weitere Tatsachenfeststellungen nötig, die aufgrund der Rechtsansicht des BerGer. noch nicht erfolgt sind
 - Eigene Sachentscheidung, wenn der Rechtsstreit entscheidungsreif ist (d.h. keine weiteren Tatsachenfeststellungen nötig)

Verfahrensgrundsätze der ZPO

- Dispositionsmaxime \Leftrightarrow Officialprinzip
- Beibringungsgrundsatz \Leftrightarrow Amtsermittlungsgrundsatz
- Mündlichkeitsprinzip/Unmittelbarkeitsprinzip
- Konzentrationsmaxime
- Öffentlichkeitsgrundsatz
- Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)
- Anspruch auf faires Verfahren (Art. 6 I EMRK)

Dispositionsmaxime

- Parteien bestimmen das Verfahren im Hinblick auf:
 - **Ob** ein Verfahren eingeleitet wird (keine Verfahrenseinleitung von Amts wegen)
 - Gerichte werden nur auf Klage bzw. Antrag einer Partei tätig
 - Richterlicher Entscheidungszwang auch bei unklarer Tatfrage
 - Über welchen **Inhalt** das Verfahren geführt wird:
 - Bestimmter Klageantrag, § 253 II Nr. 2 ZPO
 - Ne ultra petita, § 308 I ZPO
 - Zwischen welchen **Parteien** das Verfahren geführt wird
 - Infolge Benennung in der Klageschrift, § 253 I Nr. 2 ZPO
 - Ob bzw. wann das Verfahren **endet**
 - Klagerücknahme, § 269 I ZPO
 - Klageverzicht bzw. Anerkenntnis (§§ 306, 307 ZPO)
 - Übereinstimmende Erledigungserklärung (§ 91a ZPO)
 - Prozessvergleich (§§ 779 BGB, 81 ZPO)
- Gegenbegriff: **Offizialprinzip**, vgl. § 152 StPO

Dispositionsmaxime: Ausnahmen

- Maßnahmen zum Schutze des Kindeswohls (§ 1666 BGB, § 26 FamFG)
- § 308a I 1 ZPO: Entscheidung von Amts wegen über Fortsetzung des Mietverhältnisses
- §§ 308 II, 708 f. ZPO: Entscheidung von Amts wegen über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit
- Materielle Prozessleitung (§ 139 I ZPO u.a.)
 - Hinweispflicht bei Unzuständigkeit des AG (§ 504 ZPO)
 - I.ü. Hinweispflichten aus § 139 I ZPO, z.B.
 - Bei mangelnder Zuständigkeit => Hinweis auf möglichen Verweisungsantrag
 - Bei unbestimmtem Antrag => Hinweis auf Präzisierung/Klageänderung
 - Bei Unschlüssigkeit oder unsubstantiiertem Vortrag: Hinweis vor Abweisung
 - Problem: Hinweis auf Verjährung => Befangenheit!

Beibringungsgrundsatz (Verhandlungsmaxime)

- Die Tatsachengrundlage des Verfahrens wird allein durch den Vortrag der Parteien bestimmt
- Gegenbegriff: Amtsermittlungsgrundsatz = Inquisitionsmaxime (z.B. § 26 FamFG, § 86 VwGO, § 155 StPO, § 5 InsO)
- Funktion: Parteiautonomie => Übereinstimmende Interessen der Parteien bestimmen die Reichweite der Faktenklärung durch das Gericht
- Ausprägungen:
 - Behauptungslast (Darlegungslast) der Parteien => Keine Tatsachenberücksichtigung ohne entsprechenden Vortrag
 - Bindung an Geständnisse (§ 288 ZPO), außer: offenkundige Unwahrheit (§ 291 ZPO)
 - Geständnisfiktion bei Nichtbestreiten (§ 138 III ZPO)
- Einschränkungen:
 - Beweiserhebung von Amts wegen: §§ 144, 448 ZPO
 - Anordnung der Vorlegung von Urkunden (§§ 142 ff. ZPO)
 - Anordnung persönlichen Erscheinens (§ 141 ZPO)
 - Wahrheitspflicht der Parteien (§ 138 I ZPO)

Mündlichkeitsgrundsatz

- Verhandlungen finden mündlich statt:
 - Allgemein: § 128 I ZPO
 - Güteverhandlung: § 278 II ZPO
 - Urteilsverkündung: § 311 ZPO
- Abweichungen vom Grundsatz:
 - Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze (§ 129 I ZPO)
 - Möglichkeit der Bezugnahme auf Schriftsätze (§ 297 II ZPO)
 - Möglichkeit der Videokonferenz (§ 128a ZPO)
 - Parteiverzicht (§ 128 II ZPO)
 - Anerkenntnisurteil (§ 307 S. 2 ZPO)
 - Versäumnis im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 III ZPO)
 - Bagatellverfahren nach freiem Ermessen (§ 495a ZPO)
- Weitere Auswirkung: Unmittelbarkeitsgrundsatz
 - § 309 ZPO: Nur Richter, die an der mV mitgewirkt haben, dürfen am Urteilsspruch mitwirken
 - § 355 ZPO: Beweisaufnahme durch Prozessgericht (außer §§ 361, 362 ZPO)

Konzentrationsmaxime

- Ziel: Zügige Erledigung des Rechtsstreits, möglichst in *einem* Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 272 I ZPO)
- Ausprägungen:
 - Prozessförderungspflicht des Gerichts (§§ 139, 273, 142 ff., 358a ZPO)
 - Prozessförderungsobliegenheit der Parteien (§§ 282, 296 ZPO)

Öffentlichkeitsgrundsatz

- § 169 S. 1 GVG: Grundsätzliche Öffentlichkeit aller Gerichtsverhandlungen
 - Zugangsmöglichkeit für jedermann jederzeit ohne besonderes Interesse
 - Dient der demokratischen Kontrolle => Ausschluss von Geheimjustiz
 - In der Praxis: Vermittlung der Öffentlichkeit durch Medien (Gerichtsreportagen)
- Aber: Verbot von Fernsehaufnahmen der Verhandlung selbst
 - Grund: Parteien, Parteivertreter und Gericht sollen an der Sache orientiert arbeiten, nicht an Medienwirksamkeit; Zeugen können befangen sein
 - Aber zulässig in Verhandlungspausen, vor und nach der Verhandlung
- Einschränkungen:
 - In Familien- und Kindschaftssachen (§ 170 GVG)
 - Aus öffentlichem Interesse (§§ 172, 173 II GVG)
 - Z.B. aufgrund der Covid-19-Pandemie (§ 172 Nr. 1a GVG?)
- Verletzung ist absoluter Revisionsgrund nach § 547 Nr. 5 ZPO

Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)

- Jede Partei hat ein grundrechtsgleiches Recht darauf, dass das Gericht sein tatsächliches und rechtliches Vorbringen zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung berücksichtigt.
- Ausprägungen:
 - Verbot von Entscheidungen ohne Anhörung
 - Parteien sind von jeder gerichtlichen Anordnung zu unterrichten (z.B. auch Beiziehung einer anderen Akte), um Möglichkeit zur Stellungnahme zu haben
- Voraussetzung der Verletzung von Art. 103 I GG:
 - Nicht bereits bei Abweichung von Vorbringen der Partei
 - Nur, wenn vom Rechtsstandpunkt des Gerichts aus (!) entscheidungserhebliches Vorbringen einer Partei übergangen wurde
- Rechtsbehelfe bei Verletzung von Art. 103 I GG:
 - Anhörrungsrüge beim Ausgangsgericht (§ 321a ZPO)
 - „Versteckter“ Grund für Zulassung der Revision und Aufhebungsbeschluss im NZB-Verfahren (§ 544 IX ZPO)
 - Verfassungsbeschwerde

Recht auf ein faires Verfahren

- Allgemeines Prozessgrundrecht
 - Verankert in Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG
 - Art. 6 I EMRK
 - Art. 47 EuGrCh
- Ausprägungen:
 - Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit
 - Pflicht zur Beiziehung eines Dolmetschers (bei Bedarf)
 - Verbot widersprüchlichen Verhaltens des Gerichts
 - Verbot von Überraschungsentscheidungen (§ 139 II ZPO)
 - Ausschließung oder Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit (§§ 41 ff. ZPO)
 - Recht auf Entscheidung in angemessener Zeit (§§ 198 ff. GVG)

Überlange Verfahren: Beispiele

- Durchschnittliche Verfahrensdauern sind relativ kurz
- Aber Ausreißer kommen in allen deutschen Gerichtsbarkeiten vor
 - Strafprozesse: „Strafzumessungslösung“
- Beispiele aus Zivilprozessen:
 - Z.B. BVerfG NJW 1997, 2811: Umgangsrechtsverfahren für zwei 1986 und 1988 geborene Kinder vor dem AG (FamG) seit September 1990; bis 1996 noch keine Entscheidung (und damit kein Kontakt zu den Kindern!)
 - Z.B. BVerfG NJW 2005, 739: Prozess beim LG im Jahr 1989 anhängig geworden, bis 2004 noch kein Urteil 1. Instanz
 - Z.B. BVerfG NJW 2001, 214: Klage beim LG im August 1974 erhoben (Streitwert: 30 Mio. DM!) – OLG – BGH (1980) – OLG – BGH (1983) – OLG (Grundurteil, 1984) – BGH (1985) – OLG (Schlussurteil, 1986) – BGH (1989) – OLG: Im Jahr 2000 immer noch Beweisaufnahme
 - Z.B. EGMR NJW 2006, 2389: Klageerhebung beim LG in 1989 – Grundurteil (1991) – OLG (1992) – BGH (1993) – Seit 1994 bis 2006 immer noch kein Schlussurteil 1. Instanz

Überlange Verfahren vor dem EGMR

- Vorgaben der EMRK:
 - Art. 6 I EMRK: Menschenrecht auf faires Verfahren
 - EGMR: Umfasst auch Recht auf Entscheidung in angemessener Zeit
 - Art. 13 EMRK: Recht auf wirksamen Rechtsbehelf
 - EGMR: Verlangt auch Rechtsbehelf gegen überlange Verfahrensdauer
- Rechtsprechung des EGMR:
 - Zunächst (1980-2000): Verfassungsbeschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer ist ausreichender Rechtsbehelf
 - Ab 2000: Überprüfung der Wirksamkeit der innerstaatlichen Rechtsbehelfe bei überlangen Verfahren => Verfassungsbeschwerde genügt nicht, da keine konkrete Beschleunigung möglich
 - 2006 (Sürmeli): Damaliger Gesetzesentwurf (Untätigkeitsbeschwerde) wird ausdrücklich für ausreichend erachtet
 - 2010 (Rumpf): Fristsetzung bis Dezember 2011 zur Einführung eines Rechtsbehelfs („nahezu vollständiger Widerwille“)
 - Insgesamt 125 Verfahren, >40 Verurteilungen (80% aller Verurteilungen!)
 - Insgesamt 944.504 € an Entschädigungen gezahlt

Rechtsprechung: EGMR NJW 2006, 2389

ÜGRG (2011) => § 198 GVG

- Seit 3.12.2011 in Kraft: Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGRG)
 - Anwendbar auf Verfahren, die ab 3.12.2011 eingeleitet wurden
 - Zusätzlich auf Altverfahren, soweit Beschwerde zum EGMR erhoben wurde oder noch erhoben werden kann (Art. 23 ÜGRG)
- Schaffung zweier spezieller Rechtsbehelfe:
 - Verzögerungsrüge beim Streitgericht (§ 198 III 1 GVG)
 - Anspruch auf materielle und immaterielle Entschädigung:
 - Immateriell: € 1.200 pro Jahr der Verzögerung als Regel
 - Keine Entschädigung, wenn Wiedergutmachung durch Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer ausreichend (§ 198 IV GVG)
 - Zuständig für Entschädigung: Träger des Gerichts (Land/Bund)
 - Zuständig für Entschädigungsklage: OLG bzw. BGH (BAG, BFH, ...)

Literatur: Althammer/Schäuble, NJW 2012, 1 ff.

Gruppenverfahren: Überblick

- Ausgangsproblem: Manche Rechtsfragen stellen sich massenhaft in gleich gelagerten Fällen
- Gründe, die verschiedenen Verfahren zu konzentrieren:
 - Vermeidung von redundanten Verfahren
 - Vermeidung widersprüchlicher Ergebnisse
 - Ausschöpfen der Kostendegression durch Anspruchsbündelung
 - Kostenersparnis durch Musterverfahren
 - Manche Ansprüche sind zu geringfügig, um wirtschaftlich individuell durchgesetzt zu werden (Verbraucherrecht!)
- Konzentrationsmöglichkeiten:
 - Verbandsklage
 - Gruppenklage („class action“)
 - Anspruchsbündelung durch „Special Purpose Vehicles“ u.a.
 - Musterprozesse
 - Musterfeststellungsklage

Literatur:
Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 47, Rn. 14 ff.

Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO): Überblick

- Klagebefugte Verbände (z.B. Verbraucherschutzvereine) können Tatsachen- und Rechtsfragen vom OLG (örtliche ausschließliche Zuständigkeit nach § 32c ZPO!) abstrakt feststellen lassen (§ 606 I 1 ZPO)
 - Z.B. Unwirksamkeit einer AGB-Klausel; Bestehen eines systematischen Sachmangels; Modalität einer Schadensberechnung
- Bundesamt für Justiz führt Klageregister, in das sich Verbraucher durch Anmeldung eintragen lassen können (§§ 607 ff. ZPO)
- Konzentrationswirkung einer MFK sowohl im Hinblick auf konkurrierende MFK als auch auf Einzelklagen (§ 610 ZPO)
- Eintragung in das Klageregister hemmt die Verjährung während des Musterverfahrens (§ 204 I Nr. 1a BGB)
- Ergebnis: Feststellungsurteil zu abstrakter Tatsachen- oder Rechtsfrage:
 - Feststellungsurteil bindet für Einzelprozesse eingetragener Verbraucher (§ 613 ZPO)
 - Einzelprozesse bleiben erforderlich (oder zumindest VSBG-Schlichtungsverfahren)
- Oder Vergleich (§ 611 ZPO):
 - Soll auch Leistungsaussprüche bzw. -anerkenntnisse enthalten
 - Verbraucher können aus dem Vergleich austreten
 - Universell bindend, wenn Gericht genehmigt und nicht mehr als 30% der Verbraucher Austritt erklären

Nordholtz/Mekat, Musterfeststellungsklage, 1. Aufl. 2019
Weinland, Die neue Musterfeststellungsklage, 1. Aufl. 2019

Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO): Besonderheiten

- Rechtshängigkeitssperre der MFK
 - Ab dem Tag der Rechtshängigkeit der MFK können gegen den Beklagten keine anderen MFK's mehr erhoben werden, soweit deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft (§ 610 I 1 ZPO)
 - Individualklagen gegen den Beklagten durch die einzelnen Verbraucher werden durch die MFK aber nicht gehindert; vgl. aber § 610 III ZPO für an der MFK angemeldete Verbraucher
- Für das Verfahren gelten, soweit die §§ 606 ff. ZPO keine Sondervorschriften enthalten, die Vorschriften für den ersten Rechtszug vor den Landgerichten (§ 610 V ZPO)
- Hat sich ein Verbraucher zur MFK angemeldet, kann er seine Anmeldung nur bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung zurückziehen (§ 608 III ZPO)
- Ist die Frist des § 608 III ZPO verstrichen, ist der Verbraucher der Verfahrensführung durch den klagenden Verband ausgesetzt; die Rechtskraft der Entscheidung wirkt dann gegen ihn, § 613 I 1, 2 ZPO (Ausnahme: Es kommt zu einem Vergleichsschluss nach § 611 ZPO und der Verbraucher erklärt seinen Austritt aus dem Vergleich, § 611 IV 2 ZPO)

Praktischer Anwendungsfall: Der VW-Dieselskandal – 4 MK 1/18 –

- Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen die VW AG (Bekanntmachung im Klageregister am 26.11.2018) vor dem OLG Braunschweig, zu der sich rund 444.000 Verbraucher angemeldet hatten
- Primäres Feststellungsziel: *„Es wird festgestellt, dass Käufern von Fahrzeugen der Marken/Hersteller Volkswagen, Audi, Seat und Skoda [...] gegen die Musterbeklagte dem Grunde nach ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht.“*
- Am 30.04.2020 hat der klagende Verband die MFK jedoch zurückgenommen, nachdem er sich mit der VW AG auf einen Vergleich (für die Verbraucher!) geeinigt hatte, der zwischen 1.350 und 6.257 € Entschädigung pro Verbraucher vorsieht
- Dies wird teilweise als Erfolg der MFK betrachtet, teilweise aber auch kritisch gesehen, denn es kam nicht zu einer rechtskräftigen Entscheidung (Kritisch: <https://www.zpoblog.de/vergleich-vw-musterfeststellungsklage-kritik-kehrberger/>)